

Hauptsatzung der Stadt Aurich

Satzung vom 02.02.2012

1. Änderung v. 06.09.2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 02.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Aurich führt die Bezeichnung und den Namen
“ Stadt Aurich / Ostfriesland“
- (2) Die Stadt besteht aus den Ortsteilen Kernstadt Aurich (ehemalige Stadt Aurich), Brockzetel, Dietrichsfeld, Egels, Extum, Georgsfeld, Haxtum, Kirchdorf, Langefeld, Middels, Pfalzdorf, Plaggenburg, Popens, Rahe Sandhorst, Schirum, Spekendorf, Tannenhausen, Walle, Wallinghausen und Wiesens.
- (3) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber und grünem Boden zwischen zwei Bäumen einen gekrönten roten Schild und darin ein goldenes gotisches großes A.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot-gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Aurich (Ostfriesland)“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens durch Dritte ist nur mit Einwilligung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,

- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern in Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, es sei denn dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG sind solche Geschäfte, die
- a) mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren,
 - b) nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen entschieden werden und
 - c) keine grundsätzlich weittragende Bedeutung entfalten.
- (2) Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt nicht vor, wenn der Vertragswert 150.000 Euro nach Ausschreibung (beschränkt oder öffentliche Ausschreibung- bzw. 60.000 Euro ohne Ausschreibung (freihändige Vergabe) übersteigt.

§ 5

Ortsräte

- (1) Die Ortsteile

- a) Kernstadt Aurich (ehemalige Stadt Aurich)
- b) Brockzetel und Wiesens
- c) Egels und Wallinghausen
- d) Extum, Haxtum, Kirchdorf und Rahe
- e) Dietrichsfeld, Pfalzdorf und Plaggenburg
- f) Georgsfeld und Tannenhausen
- g) Langefeld, Middels und Spekendorf
- h) Popens
- i) Schirum
- j) Sandhorst
- k) Walle

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

- a) bis zu 2.500 Einwohner 5,
- b) über 2.500 Einwohner 7,
- c) über 7.500 Einwohner 11,

- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen gehören dem betreffenden

Ortsrat mit beratender Stimme an.

- (4) Der Umfang und die Inhalte der Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Ortsräte ergeben sich aus den §§ 93 und 94 NKomVG. Die im Gebietsänderungsvertrag vom 25.05.1972 niedergelegten Aufgaben bleiben hiervon unberührt, sofern sie den geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ und im Internet unter der Adresse www.aurich.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Ostfriesischen Nachrichten und in der Ostfriesen-Zeitung (Ausgabe Aurich/Wittmund) nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht andere Fristen vorgesehen sind. Auf die Bekanntmachungen ist in den Ostfriesischen Nachrichten und der Ostfriesen-Zeitung (Ausgabe Aurich/Wittmund) hinzuweisen.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile

des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 12. Dezember 1996 außer Kraft.

Aurich, den 13.09.2012

Stadt Aurich
Der Bürgermeister

Windhorst